

nux

Nummer 22

April 1982

Querverbindung von Land zu Land
für einen ungespaltenen Kern

nux integra

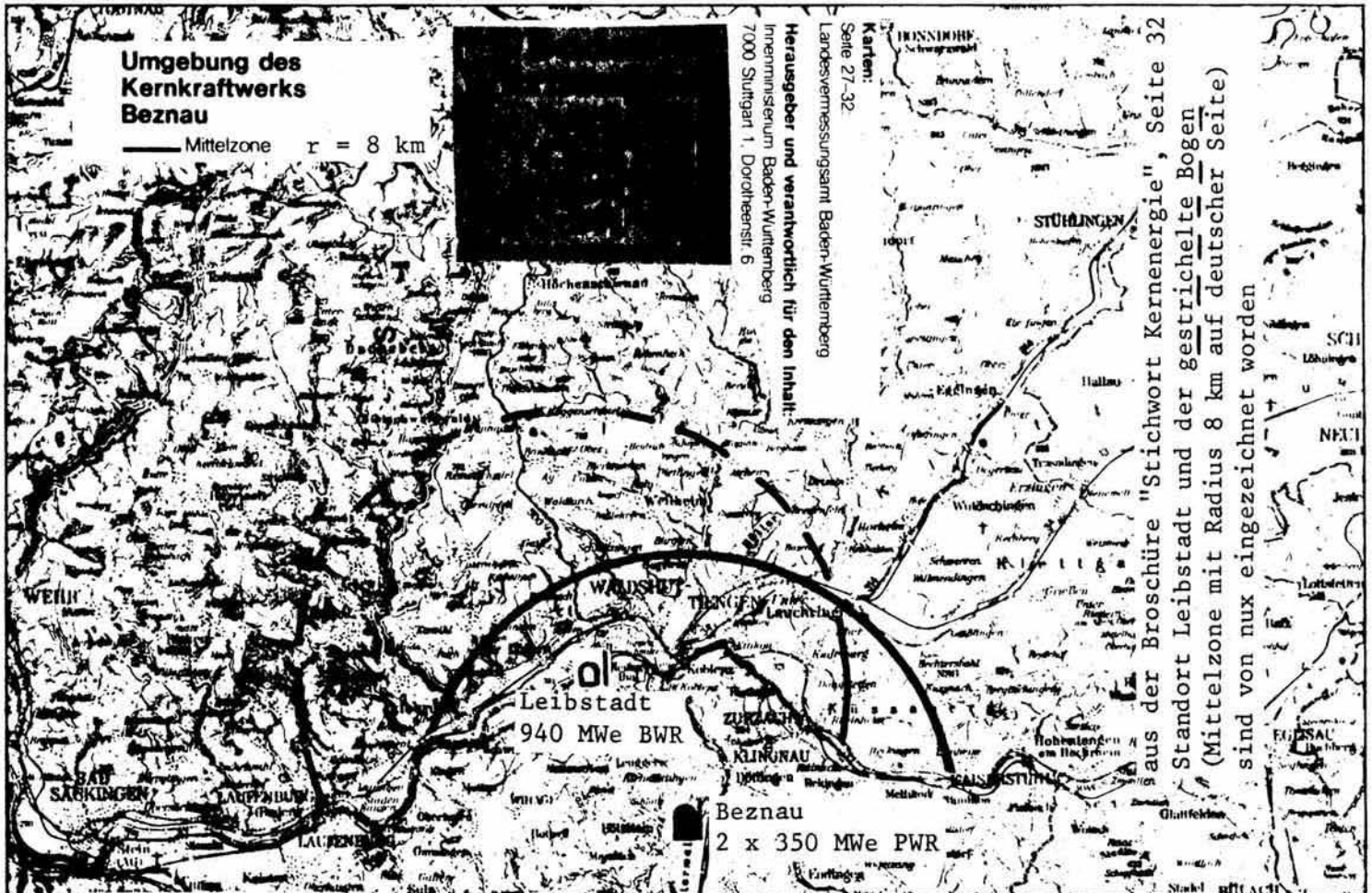
Adresse: nux, CH-4112 Flüh

Redaktor: Konradin Kreuzer

AZ-4112 Flüh

grenzüberschreitender Leerlauf

- zur "Vereinbarung vom 31. Mai 1978 über den radiologischen Notfall-
schutz" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz -



KANTON AARGAU

ein Briefwechsel, eingeleitet von IKK



www.laka.org
Digitized 2017

IKK

Internationale Kontrollkommission
der Badisch - Elsassisch - Schweizerischen Bürgeraktionen
zur Überwachung von Atomanlagen

CIC

Commission Internationale de Contrôle
des Comites de Citoyens de Bade, d Alsace et de Suisse
pour la surveillance des installations atomiques

Sekretariate

France

4 Rue des Clefs
F 68000 Colmar
Dr. Francois - Joseph Herr

tel. (89) 41 19 64

Schweiz / Suisse

CH 4112 Flih
dipl. Ing. Chem. ETH
Konradin Kreuzer

Tel. 061 75 22 72

Bundesrep. Deutschland

Rosenweg 4
D 7809 Bjeibach
Peter Boock

Tel. 07685 / 3 52

26. Mai 1981

An den Vorsteher des Departements
für auswärtige Angelegenheiten
Herrn Bundesrat Pierre Aubert

3003 Bern

Betrifft:

Vereinbarung vom 31. Mai 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über den radiologischen Notfallschutz

Die Vereinbarung, welche angeblich wenigstens im Rahmen gegenseitiger Information praktiziert werde, ist im folgenden Sachverhalt nicht eingehalten worden:

Die Nachbarbehörden der BRD haben keine Kenntnis bekommen von der neuen gemeinsamen Zone 1 der AKW Beznau und Leibstadt, welche gegenüber den früheren getrennten Zonen 1 auch in bundesdeutsches Gebiet hinein erheblich erweitert worden ist.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Im öffentlichen Podiumsgespräch am 23. Mai 1981 in Waldshut, veranstaltet von der B-A-U (Bürgerinitiative gegen Atomkraftwerke und Umweltgefährdung Hochrhein e.V.), erläuterte der Gesprächsleiter, der Waldshuter Oberbürgermeister DRESEN, die zwischenstaatliche Vereinbarung umfasse vorderhand eine gegenseitige Information. Es sei gegenwärtig etwas im Tun, die Vereinbarung in Richtung auch eines koordinierten Handelns zu vertiefen.

Der Unterzeichnete, Podiumsteilnehmer KREUZER, wollte wissen, wie sich anhand eines Beispiels solcher Informationsaustausch abspielt. Es zeigte sich, dass weder die Landesregierung Baden-

Württemberg (Podiumsteilnehmer TREMMEL vertrat das Wirtschaftsministerium) noch das Oberbürgermeisteramt Waldshut über die neue Zoneneinteilung "RABE" Bescheid wussten. Mit "RABE" ist folgendes gemeint (hier nur auszugsweise; der ganze Bericht ist dem Brief beigelegt):

RABE-das rasche Alarmsystem für die Bevölkerung in der Umgebung der Kernkraftwerke

Bulletin EIR *
Nr.43, Mai 1981
Seiten 18-25

M. Baggenstos, Abt. für die Sicherheit der Kernanlagen (ASK)

Dieser Problembereich wird in der ASK von der Gruppe N (Notfallplanung) bearbeitet.

Der Beitrag stützt sich hauptsächlich auf Arbeiten von W. Jeschki, Leiter der Gruppe N, und A. Birrer.

..... Die inneren Zonen für die Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt

Da die Standorte der Kernkraftwerke Beznau (KKB I + KKB II) und Leibstadt (KKL) nur gut 6 km voneinander entfernt sind, war es naheliegend, die berechneten Zonen 1 der beiden Kernkraftwerke zu einer gemeinsamen inneren Zone zusammenzufassen. Dies vereinfacht die organisatorischen Massnahmen erheblich und erhöht dadurch die Zuverlässigkeit bei einer Alarmierung. Die Zone 2 mit einem Radius von ca. 20 km wurde ebenfalls für beide Kernkraftwerke gleich gewählt.

* Bulletin eir
Eidgenössisches Institut
für Reaktorforschung,
CH-5303 Würenlingen

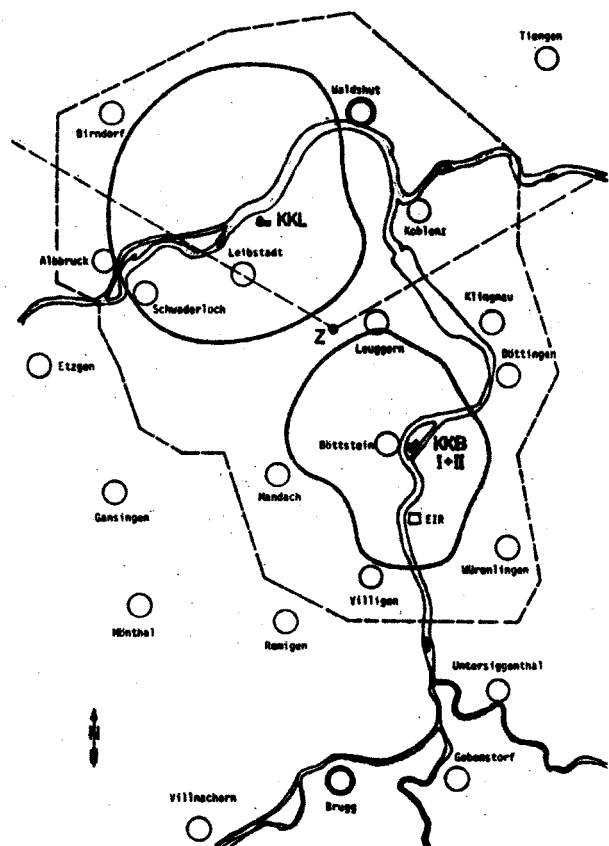


Bild 3:

Die berechneten Zonen 1 (-) der Kernkraftwerke Beznau I+II und Leibstadt wurden wegen der Nähe der Standorte zu einer erweiterten inneren Zone (---) zusammengefasst. Z = Zentrum der gemeinsamen Zone 2, Radius ~ 20 km

21

Das Postulat der Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen "2.3 Zusammenarbeit mit dem Nachbarland BRD" im Bericht ASK-AN-739 a, Seite 5 ist auch im Bezug auf lokale Nachbarn nicht erfüllt:

Zwischen den beiden Landesregierungen wurde am 31. Mai 1978 eine Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz unterzeichnet. Bezüglich der

Notfallplanung liegt der Schwerpunkt der Vereinbarung auf gegenseitiger Information über Notfallsituationen und direkte Notfallmeldungen an die Behörden des Landes Baden-Württemberg und an lokale deutsche Behörden der Zone 1 vom KKL.

Für die badische Nachbarschaft hat das unmittelbare Konsequenzen, denn aus dem seit Jahren betriebenen Werk Beznau könnte jederzeit ein Alarm notwendig werden, für welchen "RABE" anordnet:

Bedeutung des allgemeinen Alarms für Behörden und Bevölkerung

Der allgemeine Alarm wird vom KKW via Sirenen sofort an die Bevölkerung der ganzen Zone 1 weitergegeben. Gleichzeitig werden auch die Behörden der ganzen Zone 1 sowie UWZ und ASK alarmiert.

Würden die deutschen Nachbarn heute einen solchen Alarm übermittelt erhalten? Wenn ja, was könnten sie damit anfangen, wenn sie weder die Zone kennen noch irgendwelche koordinierte Handlungen vorbereitet haben?

Was soll drüben geschehen, was soll die Bevölkerung tun, wenn die Sirenen von Koblenz, Full, Leibstadt und Schwaderloch ertönen, die über den Rhein zwischen Waldshut und Albrück weitherum hörbar sind? Wenn auf deutscher Seite mangels Kommunikation kein Alarm, oder erst später Alarm gegeben wird?

siehe Gegenüberstellung
Seite 7

Eine gewisse Übereinstimmung besteht zwischen dem deutschen "Katastrophen-Voralarm" und der schweizerischen "Warnung", ebenso zwischen dem deutschen "Katastrophen-Alarm" und dem schweizerischen "Allgemeinen Alarm" (1 Minute Heulton bedeutet "Rundfunk einschalten - auf Durchsagen achten" bzw. "Radio hören"). Hingegen hat die deutsche Bevölkerung kein Signal, das dem schweizerischen "Strahlenalarm" entspräche, wäre also im Ungewissen, was sie von einem unterbrochenen Heulton von Schweizer Seite her zu halten hätte.

Ueber die Alarmsysteme hinaus bestehen links und rechts des Rheins weitere Diskrepanzen in den Zonenbegriffen, im Bereitschaftsgrad, in den Absichten und Konzepten der zuständigen Behörden. Unsicherheit und Meinungsverschiedenheiten beidseits der Landesgrenze betreffen vor allem das Verhalten bei einem Alarm, ob vertikal oder ob horizontal, bzw. ob präventiv oder erst hinterher evakuiert werden sollte, undsoweiter. Deshalb fehlt es weiterum am Vertrauen in die Zweckmässigkeit und die Durchführbarkeit behördlicher Absichten.

Im Podium zu Waldshut entstand eine lebhafte Diskussion um die Frage: Soll der Bürger beim ersten Anzeichen einer bedrohlichen Panne selbständig handeln und fliehen, oder soll er vertrauensvoll auf die versprochenen Weisungen der Behörden warten und damit riskieren, die möglicherweise kurze Fluchtzeit vor dem Eintreffen von Radioaktivität an seinem Standort ungenutzt zu vertun?

Die beschriebenen Lücken in der Uebermittlung und in der Koordination über die Landesgrenze vergrössern unsere ohnehin gewachsenen Sorgen angesichts der Unzulänglichkeit schweizerischer Notfallkonzepte (s.u.a. Kapitel Katastrophenschutz in der Sammel-einwendung zum Betriebsgesuch der KKL, Leibstadt, 1981).

Wir bitten Sie, Herr Bundesrat Aubert, den geschilderten Sachverhalt zu prüfen und zu veranlassen, dass die Mängel in Anbetracht der längst bestehenden möglichen Gefährdung (Beznau ist seit 1969 im Betrieb) innert kurzer Frist behoben werden. Wir sind Ihnen für eine verbindliche Auskunft dankbar und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

die Delegierten

Dr.F.-J.Herr

Peter Boock

I K K - C I C

Konradin Kreuzer

i.A. Konradin Kreuzer

(Beilage-Notiz und Verteiler in dieser nux weggelassen)



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Direktion für Völkerrecht

Direction du droit international public

Direzione del diritto internazionale pubblico

s.o.685.0. - DS/oh

Bern, den 11. November 1981

Herrn Konradin Kreuzer

4112 F l ü h

Sehr geehrter Herr Kreuzer,

Zu Ihrem Schreiben vom 26.Mai 1981 an Herrn Bundesrat Aubert nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht die Vereinbarung vom 31.Mai 1978 über den radiologischen Notfallschutz, in Kraft seit dem 10.Januar 1979 (AS 1979 312). Die Vereinbarung regelt den Informationsaustausch bei Notfallsituationen mit radioaktiven Ausfällen, die Auswirkungen auf das andere Land haben können. Eine ähnliche Vereinbarung vom 18.Oktober 1979 steht seit dem 13.Dezember 1979 mit Frankreich in Kraft (AS 1980 19).

2. Die Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Verstrahlungen ist wie bei anderen Gefahrenlagen Sache des einzelnen Staates. Die Zuständigkeit seiner Be-

hörden und die Wirksamkeit ihrer Anordnungen erstreckt sich nicht über die Landesgrenzen hinaus.

3. Bezüglich des Kernkraftwerkes Leibstadt bestehen zwischen den zuständigen schweizerischen und deutschen Stellen enge Kontakte. Derzeit wird von diesen Stellen geprüft, wie die Behörden von Waldshut direkt an das Kommunikationssystem der Zone I von Leibstadt, das gegenwärtig projektiert wird, angeschlossen werden können.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Kreuzer, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht

hm
(Ditz)

(Brief-Wortlaut zum Platzsparen ungekürzt ab- und enggeschrieben; nux)

IKK

Internationale Kontrollkommission
der Badisch - Elsässisch - Schweizerischen Bürgeraktionen
zur Überwachung von Atomanlagen

CIC

Commission Internationale de Contrôle
des Comites de Citoyens de Bade, d Alsace et de Suisse
pour la surveillance des installations atomiques

Sekretariate

France

4 Rue des Clefs
F 68000 Colmar
Dr. Francois - Joseph Herr

tel. (89) 41 19 64

Schweiz / Suisse

CH 4112 Flüh
dipl. Ing. Chem. ETH
Konradin Kreuzer

Tel. 061 75 22 72

Bundesrep. Deutschland

Rosenweg 4
D 7809 Bleibach
Peter Boock

Tel. 07685 / 3 52

30. April 1982

betr. s.o.685.0. - DS/oh

Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten
Direktion für Völkerrecht
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Diez,

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 11. November 1981 auf unseren Brief vom 26. Mai in Sachen "Vereinbarung vom 31. Mai 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über den radiologischen Notfallschutz". Zunächst erstaunt uns, dass Ihr Brief nicht an uns, IKK-CIC (genauer Wortlaut siehe Briefkopf), sondern an einen der Unterzeichneten persönlich adressiert und geschrieben ist. Dies erstaunt umso mehr, als wir von Ihnen, Direktor der Direktion für Völkerrecht, Kenntnis diplomatischer bzw. formaler Gepflogenheiten erwarten könnten. Doch zum Anliegen selber:

ad 1) Dass die Vereinbarung existiert, das war Ausgangspunkt unseres Briefes und uns also bekannt. Dass die Vereinbarung in Kraft sei, hatten wir im Podiumsgespräch in Waldshut erfahren. Sie präzisieren das lediglich mit dem genauen Datum.

ad 2) Dass die Schutzmassnahmen Sache der einzelnen Staaten sind, war uns bekannt und bildet seit Jahren Gegenstand der Kritik von Seiten von Bürgerinitiativen, u.a. im Dreyeckland. Auch dass sich, wie Sie erläutern, die Zuständigkeit der Behörden nicht über die Landesgrenzen hinaus erstreckt. In der Praxis ist gerade das besonders bedauerlich; denn in wichtigen Dingen fühlt sich dann niemand verantwortlich. So hat der Kanton Aargau, der auf das Schutzraumkonzept mehr Gewicht legt als andere Kantone*, sich nicht daran gestossen, dass jenseits des Rheins kaum Schutzräume vorhanden sind. Die Grenznahe von Atom-

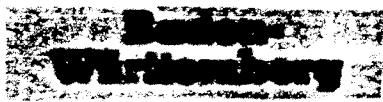
anlagen war u.a. in der IAEA-Konferenz ** in Stockholm im Oktober 1980 umstrittenes Thema: Bilaterale Vereinbarungen seien angemessen und ausreichend, das war der Tenor der Franzosen und ist, wie in unserem Anliegen deutlich wird, auch schweizerische offizielle Philosophie. Dagegen forderten Delegierte des Europa-Parlamentes in Stockholm, es seien zusätzlich zu den bilateralen Abmachungen internationale Organisationen beizuziehen. Dies ist auch unser Postulat, da wir eben feststellen mussten, dass die bilaterale Abmachung BRD-Schweiz nicht funktioniert. Gerade das haben wir in unserem Brief vom 26. Mai 1981 ausführlich beschrieben. Dieser Hauptgegenstand unseres Briefes wird in Ihrer Antwort völlig übergangen.

ad 3) Hier schreiben Sie von Leibstadt, und dass über Kontakte geprüft und eine Zone 1 projektiert werde. Leibstadt ist noch nicht im Betrieb, da mögen Sie prüfen und später eine Ausrede suchen. Von Beznau kein Wort.. Unser Brief hatte sich aber ausdrücklich auf Leibstadt und auf das seit mehr als einem Jahrzehnt betriebene AKW Beznau bezogen! Hier sollte die Phase unverbindlichen Prüfens endlich vorbei sein, denn in den infolge von Dampferzeuger-Pannen schwer angeschlagenen Reaktoren Beznau-1 und Beznau-2 könnte sich irgendwann ein Unfall ereignen, welcher Alarm, Notfallmassnahmen und das "projektierte"

→ Schluss
Seite 8 →

* vergleichend dargestellt in nux Nr.11 (bzw.2/80) vom März 1980
mit Brief an Bundesrat SCHLUMPF

** nux Nr.16, März 1981



BRD

Rhein

Auslösung:

Maßnahmen:

SONDERALARM WASSER

Sonderalarm Wasser wird ausgelöst, wenn eine gefahrbringende Menge radioaktiver Stoffe in Gewässer eingeleitet, jedoch keine erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Luft zu befürchten ist.

- Warnung der flußabwärts gelegenen Wassergewinnungsstellen
- Warnung der flußabwärts wohnenden Bevölkerung vor Gebrauch des Wassers, Wassersport und Fischfang
- Verkehrseinschränkungen für die Schifffahrt.

KATASTROPHEN-VORALARM

Katastrophenvoralarm wird bei einer Betriebsstörung ausgelöst, wenn noch keine Auswirkungen auf die Umgebung eingetreten sind, eine solche Möglichkeit aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- Die betroffenen Behörden und Gemeinden werden alarmiert.
- Die Katastrophenschutzleitung beim Regierungspräsidium und die Katastrophenschutzstäbe
- Die Meßdienste
- Die ABC-Züge und Dekontaminationsgruppen des gesamten Landes

KATASTROPHEN-ALARM



Katastrophenalarm wird ausgelöst, wenn durch einen Stör- oder Unfall in der kerntechnischen Anlage eine gefahrbringende Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Luft festgestellt oder unmittelbar zu befürchten ist.

- Das Sirensignal „Rundfunkgerät einschalten – auf Durchsagen achten“ (eine Minute Heulton), wird ausgelöst.

Als Schutzmaßnahmen kommen in Betracht;

- Aufenthalt in Gebäuden,
- Einnahme von Kaliumjodidtabletten,
- Evakuierung,
- Dekontamination,
- ärztliche Betreuung.

Vergleich der Alarme
beidseits der Landesgrenze Rhein

CH



KANTON AARGAU

Sirenenzeichen und ihre Bedeutung

Verhalten

Wasseralarm

Gefährdetes Gebiet verlassen

----- etc.

Unterbrochener tiefer Ton von 6 Minuten
Überflutungsgefahr in der Nahzone der Talsperren

Überflutungsgefährdetes Gebiet sofort verlassen
oder Anweisungen beachten.

Warnung (nur für die Behörden, nicht für die Öffentlichkeit)

Eine Warnung wird vom KKW gegeben, wenn sich eine schwere Störung in diesem ereignet hat, die sich zu einer Gefahr für die Bevölkerung entwickeln könnte.

Allgemeiner Alarm

Radio hören

Versagen bei einem schweren Störfall im KKW die Sicherheitssysteme in unzulässiger Weise, so dass damit gerechnet werden muss, dass die Auswirkungen nicht auf die Innenanlagen des KKW beschränkt bleiben und grössere Mengen von radioaktiven Gasen und Stoffen in die Umgebung austreten können, wird der "Allgemeine Alarm" ausgelöst.



An- und abschwellender Heulton von 1 Minute
Ankündigung von Verhaltensanweisungen

Anweisungen der Behörden befolgen,
rundsprachlich oder durch weitere Information
Nachbarn informieren.

Strahlenalarm

Schutz suchen

Steigt bei einem schweren Störfall im KKW als Folge des unzulässigen Versagens der Sicherheitssysteme der Druck im Sicherheitsgebäude derart an, dass in nächster Zeit mit einem Versagen des Sicherheitsgebäudes und demzufolge mit dem Austreten grösserer Mengen radioaktiver Gase und Stoffe in die Umgebung gerechnet werden muss, wird der "Strahlenalarm" ausgelöst.

----- etc.

Unterbrochener an- und abschwellender Heulton von
2 Minuten
Gefährdung steht unmittelbar bevor

Türen und Fenster schliessen. Sofort nach
oder Keller aufsuchen. Transistorradio
Anweisungen befolgen.

Nr. 22 April 1982, S. 7

Rhein

grenznachbarliche Zusammenspiel im Sinne des RABE-Konzeptes in Gang setzen müsste. Wie wir Ihnen schrieben, gibt es keine grenzüberschreitende Verständigung, weder im älteren offenbar noch "gültigen" noch im künftigen RABE-Konzept. Unter einer solchen Verständigung würden wir, nota bene, einen Vorgang verstehen, bei dem die Bevölkerung wohl informiert mitzuwirken hätte.

Kopien gehen z.K. an die im früheren Brief genannten Stellen sowie an eine weitere Öffentlichkeit (mit nux als Träger).

Aus den ad 1), 2) und 3) genannten Gründen weisen wir Ihre "Antwort" vom 11. November als untauglich zurück, da Sie auf das Wesentliche gar nicht eingegangen sind. Wir bitten Sie - oder den von uns in der Sache angesprochenen Departements-Vorsteher - unseren Brief vom 26. Mai 1981 noch einmal zu lesen und zu unserer sehr ernstesten Sorge verbindlich Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

für die I K K - C I C
(genauer Name siehe Briefkopf)

die Delegierten

HK
Konradin Kreuzer.
Peter Boock

"Stichwort Kernenergie" Seite 25:

Einige Bitten für den Notfall

Mitwirkung der Bevölkerung

••••

Wichtig: Im voraus können nur *allgemeine Hinweise* gegeben werden. Was in einem Notfall an *konkreten Schutzmaßnahmen* notwendig ist, hängt von den näheren *Umständen* ab, z. B. von Art, Ausmaß und voraussichtlicher Dauer einer radioaktiven Freisetzung, von Windstärke und Windrichtung.

Es kann lang dauern nach Eintreten einer schweren Panne, bis die näheren Umstände so weit bekannt sind, dass klare Weisungen möglich werden, dass man zielbewusst handeln kann - vielleicht länger, als "die Wolke" braucht vorbeizuschweben. Wie damals bei Harrisburg.

nux impressum

Herausgeber und Redaktor: Konradin Kreuzer
Druck: CPZ Ostermündigen
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Beleg schicken
1 Abonnement für 8 Nummern (ca. 1 Jahr) kostet Sfr.30.-, für Nichtverdiener halb so viel

Adresse: nux CH-4112 Flüh
Telefon 061 75 22 72

Eine redaktionell/administrative Panne: Nr.23 hatte diese Nr.22 überholt und ist bereits verschickt. Das hat ein paar Gründe, der wichtigste: nux wächst mir (allein) über den Kopf, und ich brauche dringend Hilfe und suche

redaktionelle/
Mitarbeiter/in

*dringend!
wer wagt's?*